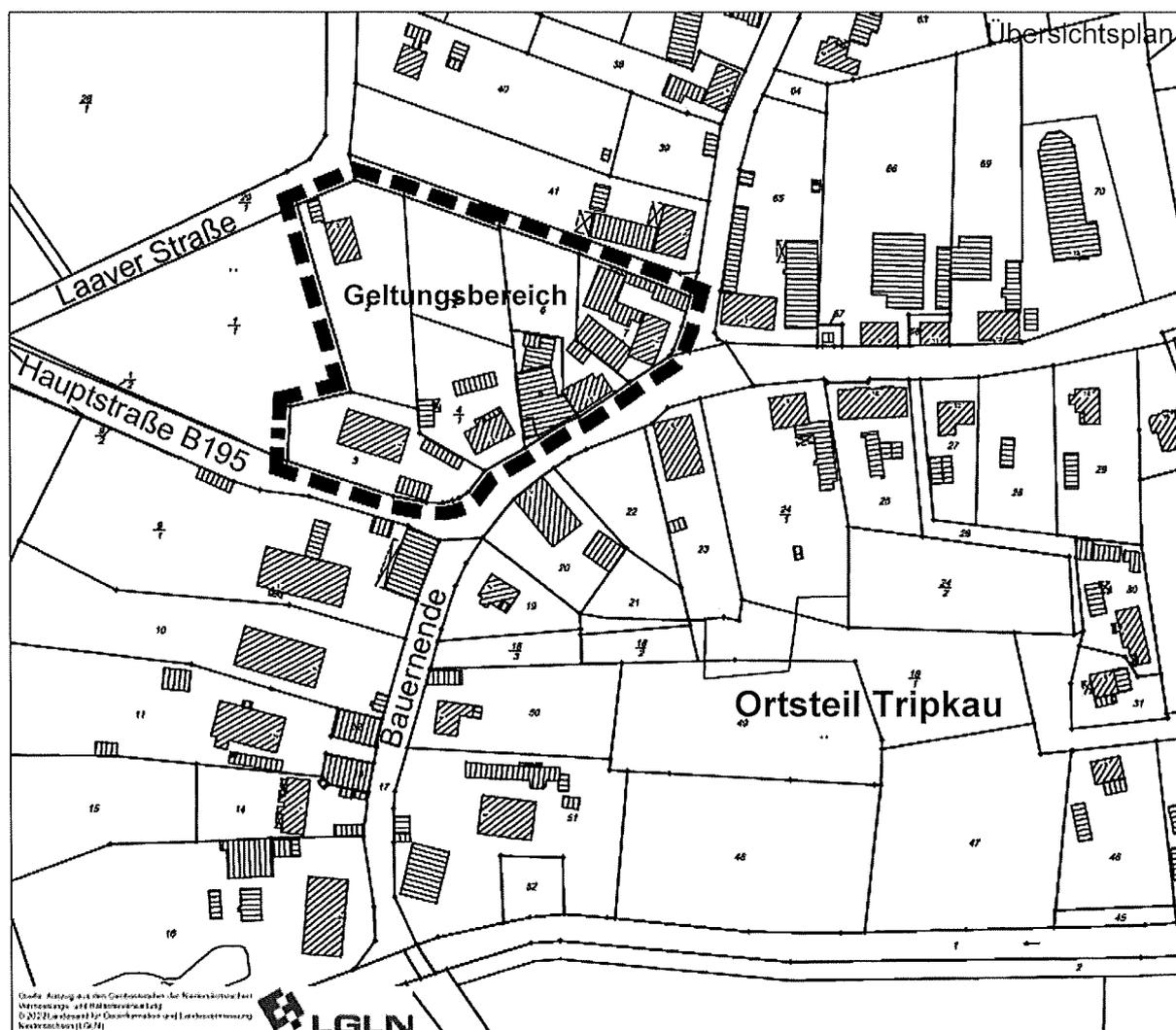


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West“ mit Teilaufhebung der Satzung über die Feststellung des im Zu- sammenhang bebauten Ortsteiles Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan „Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West“ mit Teilaufhebung der Satzung über die Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Der Bebauungsplan „Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West“ und die Begründung können von jedermann im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus, während der Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://www.amt-neuhaus.de/start/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx> im Internet eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan „Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West“ mit Teilaufhebung der Satzung über die Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amt Neuhaus, den 14.09.2022

Gehrke
Bürgermeister